

Bauschäden an fremden Gewerken – wer haftet?

Auf großen Baustellen kommen sich Auftragnehmer unterschiedlicher Gewerke leicht in die Quere. Wer haftet nun, falls Schäden entstehen? Eine OGH-Entscheidung gibt Aufschluss.

TEXT: KATHARINA MÜLLER

Im Zuge der Errichtung eines Bauwerks (insbesondere bei größeren Bauvorhaben) werden regelmäßig mehrere Auftragnehmer von Bauherren bzw. Generalunternehmern mit der Herstellung verschiedener Gewerke beauftragt. Im Rahmen dieser Beauftragungen kommt es immer wieder vor, dass einzelne Auftragnehmer oder ihre Subunternehmer Schäden an fremden Gewerken verursachen. Da es zwischen den einzelnen am Bau tätigen Auftragnehmern üblicherweise keine vertraglichen Vereinbarungen gibt, stellt sich in diesen Fällen regelmäßig die Frage, ob geschädigte Auftragnehmer auf die deliktische Haftung angewiesen sind oder den Schädiger aufgrund einer Vertragshaftung in Anspruch nehmen können. Dies ist insbesondere relevant, weil jeder Auftragnehmer bis zur Übergabe an den Bauherren beziehungsweise Generalunternehmer die Gefahr für die Beschädigungen an seinem Gewerk trägt, sodass sich nach Behebung des Schadens für ihn die Frage stellt, wie und von wem er die Kosten der Schadensbehebung fordern kann. Die Lösung der Frage ist daher in der Praxis von besonderer Bedeutung.

Bauwirtschaftliche Praxis

In der Entscheidung 8 Ob 287/01s hatte der OGH einen Sachverhalt zu beurteilen, in dem die Klägerin als Subunternehmerin vom Generalunternehmer mit der Montage abgehängter Decken sowie derenerspachtelung beauftragt wurde. Nach der Montage wurde das Gewerk durch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Haustechnik (Arge) beschädigt. Mitglieder der Arge waren die Beklagte und weitere zwischenzeitig insolvent gewordene Unternehmen. Die Klägerin behob die Schäden auf eigene Kosten und nahm die Beklagte in ihrer Eigenschaft als solidarisch haftendes Mitglied der Arge in Anspruch. Die Haftung der Beklagten wurde, mangels Vertrag zwischen Klägerin und Beklagter, auf die Schutzwirkung des von der Beklagten mit der Generalunternehmerin abgeschlossenen Vertrags zugunsten Dritter gestützt.

Das Erst- und Berufungsgericht wiesen das Klagebegehren ab und führten zur rechtlichen Beurteilung übereinstimmend aus, dass gegenüber der Beklagten kein vertraglicher Anspruch der Klägerin auf Ersatz der an ihrem Werk entstandenen Beschädigungen bestehe. Es sei kein Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut der Klägerin vorgelegen, weil die beschädigte Sache (Decken) durch den Einbau zum unselbstständigen Bestandteil des Hauses der Generalunternehmerin geworden und daher nicht mehr im Eigentum der Klägerin gestanden sei. Das bloße Vermögen eines Dritten sei in der Regel nicht in den Schutzbereich eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter einbezogen. Eine Ausnahme von dieser Regel werde nur dort

gemacht, wo die Hauptleistung gerade dem Dritten zukommen solle. Im vorliegenden Fall sei die Hauptleistung von der Arge dem Generalunternehmer bzw. dem Bauherrn zu erbringen gewesen, nicht aber einem anderen mit Bauleistungen beauftragten Subunternehmer.

Der OGH sprach zwar ebenfalls aus, dass der hier geltend gemachte bloße Vermögensschaden auf Grundlage vertraglicher Schutzwirkungen zugunsten Dritter nicht ersatzfähig ist. Allerdings darf nach den Ausführungen des OGH nicht unbeachtet bleiben, dass selbst wenn dem Geschädigten kein vertraglicher Anspruch gegen den Schädiger zur Verfügung steht, in den Fällen der sogenannten Schadensverlagerung (der Eigentümer wird in seinem absoluten Recht verletzt, doch er hat keinen Schaden; der Geschädigte wiederum wird nicht in einem absoluten Recht verletzt, hat aber einen reinen Vermögensschaden) dennoch eine Liquidation des Drittschadens möglich ist (sog. Drittschadensliquidation). Ist ein Schaden, der typischerweise bei einer ersatzberechtigten Person eintritt, aufgrund eines hinzutretenden Sachverhaltelements atypischerweise bei einer anderen, prinzipiell nicht ersatzberechtigten Person eingetreten, ohne dass es zu einer Veränderung des Schadensausmaßes kommt, sind ausnahmsweise auch bloße Vermögensschäden im Rahmen des deliktischen Schadenersatzes ersetzbar. Dieser bloße Vermögensschaden ist nach Ansicht der OGH zu ersetzen, da die Tatsache, dass der Schaden aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelung nicht beim unmittelbar Angegriffenen (im vorliegenden Fall Bauherr als Eigentümer des Bauwerks), sondern bei einem Dritten (Klägerin – aufgrund der Gefahrtragung gemäß § 1168a ABGB) eintritt, den Schädiger (Beklagte) nicht entlasten soll.

Fazit

Der Werkunternehmer ist daher aus dem Titel der Schadensverlagerung (aufgrund der vertraglichen Gefahrtragsregeln) legitimiert, den von einem anderen Auftragnehmer seines Auftraggebers an seinem Gewerk vor dessen Übergabe an den Besteller verursachten Schaden gegenüber dem Schädiger geltend zu machen, auch wenn er infolge des Einbaus der Teile nicht mehr deren Eigentümer ist und somit nur einen bloßen Vermögensschaden erleidet. □

ZUR AUTORIN

DDr. Katharina Müller

ist Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at

